

Örtlicher Personalrat

für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen
beim Staatlichen Schulamt Offenburg

Beschlüsse Personalversammlung der GHWRGS- Schulen beim Staatlichen Schulamt Offenburg vom 05. März 2015

1. Klassengröße bei Inklusionsklassen

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, den Klassenteiler einer Inklusionsklasse auf 20 Schüler zu senken.

Sobald ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelklasse besucht, darf die Klassengröße die Anzahl von 20 Schülern nicht überschreiten.

Eine Inklusionsklasse darf höchstens fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnehmen, wobei in diesem Fall von einer durchgängigen Doppelbesetzung ausgegangen wird.

Begründung:

Nur in kleinen Klassen können alle Kinder im Sinne der inklusiven Beschulung qualitativ und differenziert gefördert werden.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf finden sich in Klassen mit mehr als 20 Schülern nicht zurecht.

Inklusion kann nur mit ausreichenden personellen und strukturellen Rahmenbedingungen gelingen. Kann Inklusion aufgrund fehlender Ressourcen nicht erfolgreich umgesetzt werden, droht auch deren Akzeptanz zu kippen.

2. Wegfall der Leistungsmessung in Form von Ziffernnoten im Grundschulbereich

Die Personalversammlung fordert, dass die Landesregierung und das Kultusministerium den Schulen, die ein Konzept für eine neue Leistungsbeurteilung entwickelt haben, die Umsetzung ermöglicht.

Begründung:

Laut Notenbildungsverordnung hat Notengebung verschieden Funktionen:

- Feststellung und Kontrolle des Lernfortschritts
- Hinweise für den weiteren Lernfortgang
- Motivation des Schülers fördern
- Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsgang des Schülers

Die Kinder kommen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in die Schule. Studien zeigen, dass sie teilweise bis zu drei Jahren in der Entwicklung auseinanderliegen. Vergleichende Beurteilungen sind demotivierend.

Gemeinschaftsschulen arbeiten ohne Ziffernnoten¹, nehmen die individuellen Fähigkeiten eines Kindes in den Blick und geben ihm hierzu Rückmeldung. Es erscheint uns wenig sinnvoll, dass die Grundschule, die ebenso den Auftrag hat, jedes Kind in seiner persönlichen Entwicklung zu fordern und zu fördern, weiterhin gezwungen wird bei den bisherigen Bewertungsformen zu bleiben.

Durch den Wegfall der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung besteht keine Notwendigkeit mehr, einen Notenschnitt als Entscheidungsgrundlage vorzulegen. Aus diesem Grund besteht auch keine Notwendigkeit, die Grundschulkinder weiterhin in dieses Schema zu zwingen.

¹ Ausnahme Elternwunsch, Übergang an andere Schule

3. Absenkung der Eingangsbesoldung streichen

Wir fordern, dass der Absenkungsbetrag (4 v.H./8 v.H.), der durch die besondere Eingangsbesoldung in Kraft getreten ist, rückgängig gemacht wird und die dadurch entstandenen Absenkungsbeträge rückwirkend erstattet werden.

4. Änderung der Lehrerbesoldung im GHS-Bereich

Alle Grund- und Hauptschullehrer / -innen sollen einheitlich nach A13 besoldet werden - ab dem Zeitpunkt, zu welchem auch die Neubesoldung bei den neu ausgebildeten Kollegen/Kolleginnen greift. Die Landesregierung möge zudem begründen, warum die „alten GHS-Pädagogen“ nicht genauso die Voraussetzungen für eine Besoldung nach A13 erfüllen.

Die Landesregierung plant, „neue Pädagogen“ im Lehramt WRS und HS, die nach der Lehrerbildungsreform 2011 an den PHen ausgebildet worden sind, nach A13 statt wie bisher nach A12 zu besolden.

Begründung:

Die Landesregierung plant, „neue Pädagogen“ im Lehramt WRS und HS, die nach der Lehrerbildungsreform 2011 an den PHen ausgebildet worden sind, nach A13 statt wie bisher nach A12 zu besolden.

Die „alten Pädagogen“, die vor dieser Zeit ausgebildet worden sind, werden bei der Besoldungsreform nicht berücksichtigt, was deren jahrelange professionelle Arbeit und umfangreiche praktische Erfahrung ignoriert statt wertzuschätzen. Ebenso werden die Grundschullehrkräfte, die einen genauso anspruchsvollen Beruf ausüben wie die Kollegen aus der Sekundarstufe und bisher dieselbe Besoldung erhielten wie die Hauptschulkollegen, komplett von der Reform ausgeschlossen.

Im Falle einer Argumentation seitens der Landesregierung, die neu ausgebildeten Pädagogen besäßen einen Masterabschluss, stelle ich auf diesem Wege zugleich den

Folgeantrag:

Alle Grund- und Hauptschullehrer/-innen, die einen Mastertitel erworben haben, sollen nach A13 besoldet werden - ab dem Zeitpunkt, zu welchem auch die Neubesoldung bei den neu ausgebildeten Kollegen/ Kolleginnen greift. Hierzu zählen u.a. die Absolventen/ Absolventinnen des (früheren) „Europa-Lehramts“ und Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs „Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache“, beides Studiengänge an der PH Freiburg.

5. Angleichung des Deputates von FL und TL an Schulen für Geistig- und Körperbehinderte

Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf, sich bei allen Verantwortlichen dafür einzusetzen dass das Deputat von Fachlehrer/-innen und Technischen Lehrer/-innen an Schulen für Geistig- und Körperbehinderte zumindest auf das Niveau der Fachlehrer an anderen öffentlichen Schulen angeglichen wird.

Begründung:

In der neuen Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in B-W., die am 1. August 2014 in Kraft trat, wird die Arbeitszeit der FL und TL an Schulen für Geistig- und Körperbehinderte weiterhin mit 31 Wstd. verordnet.

Dagegen protestieren wir aufs Schärfste. FL und TL leisten i.d.R. dieselbe Arbeit wie ihre Kolleginnen und Kollegen in derselben Schulart und erfüllen in gleicher Weise die Umsetzung der Bildungspläne.

Die nicht wissenschaftliche Ausbildung der FL und TL spiegelt sich schon die der unterschiedlichen Bezahlung wieder. Diese doppelte Benachteiligung ist zutiefst ungerecht und schürt die Unzufriedenheit im Kollegium. Eine Senkung des Deputats auf 28 Wstd. wie es FL an anderen Schulen haben erscheint uns mehr als angemessen.

6. Verbindliche Stundenzuweisung für Sprachförderunterricht für mehrsprachige Kinder

Antrag :

Die Personalversammlung fordert eine verbindliche Zuweisung von Sprachförderstunden für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache.

Begründung :

Die Beherrschung der deutschen Unterrichtssprache als Basis für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn ist allgemein anerkannt.

In der Grundschule und der Eingangsstufe der weiterführenden Schulen brauchen wir einen gezielten Sprachunterricht in kleinen Gruppen für Kinder, die in Deutschland geboren sind und mehrsprachig aufwachsen.

Sprache und damit zusammenhängende Bildungserfolge sind Grundlagen einer gesellschaftlichen Integration. Damit wir diese Aufgabe schaffen können, brauchen wir auch die nötigen Mittel.

Mit innerer Differenzierung ist das nicht zu leisten.

7. Ausweitung der Aufstiegsstellen für FL und TL

Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf, sich bei allen Verantwortlichen dafür einzusetzen,

1. dass der Aufstiegslehrgang gemäß Dienstrechtsreformgesetz für alle FL/TL geöffnet wird, die sich im Endamt ihrer bisherigen Laufbahn befinden und nicht nur für die FL/TL mit der Funktionsstelle Fachbetreuer bzw. Stufenleiter (A11+AZ)
2. dass die 12jährige Tätigkeit in der Laufbahn gemäß Dienstrechtsreformgesetz auf die Mindestwartezeit von einem Jahr verkürzt wird.

Begründung:

Auf der Basis von Beschlüssen des Landespersonalausschusses wurde im Jahr 2011 erstmals für 30 FL und TL ein Ausstiegslehrgang in das wissenschaftliche Lehramt angeboten.

Die 30 Stellen werden jedes Frühjahr im K.u.U. ausgeschrieben und bewerben können sich nur die FL und TL, die die Funktionsstelle A11+AZ, Fachbetreuer/Stufenleiter besitzen und über mind. 12 Jahre Berufserfahrung verfügen.

Im Rahmen einer zweijährigen Qualifizierung am Seminar für Didaktik und Lehrerbildung werden die Bewerber/-innen fortgebildet und nach Ablegen einer Prüfung zur wissenschaftlichen Lehrkraft ernannt.

Die Qualifizierung ist z.Zt. für FL SoS als Sonderschullehrer, für musisch-technische FL als GH-Lehrkraft und inzwischen auch für FL an Realschulen möglich. Zukünftig muss die Qualifizierung für alle FL musisch-technisch für das Sekundarlehramt 1 möglich sein.

Da die Funktionsstellen im FL/TL-Bereich äußerst rar sind, muss der Aufstieg auch engagierten FL/TL ermöglicht werden, die sich im Endamt ihrer Laufbahn (A11) befinden. Dies sieht auch das neue Dienstrechtsreformgesetz so vor. Langfristig muss geprüft werden, ob auch Fachlehrer/innen mit dem ersten Beförderungsamte, d.h. mit der Besoldungsgruppe A 10, in den Bewerberkreis aufgenommen werden können.

8. Angemessenere Besoldung von Schulleitungen / Konrektoren an Ganztageschulen

Antrag:

Die Personalversammlung fordert, dass die Landesregierung Schulleitungen entsprechend ihrer verantwortungsvollen und zunehmend umfangreicheren Aufgaben zukünftig mindestens in A 13, im gebundenen Ganztagsbereich in A 14, eingestuft werden. Des Weiteren sollen gebundene Ganztagschulen ab 90 Schülern grundsätzlich Anspruch auf einen Konrektor haben.

Begründung:

Die Arbeitsbelastungen von Schulleitungen haben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Neben der Schulentwicklung, der kollegialen Beratung und der Elternberatung wachsen auch die Verwaltungsaufgaben zusehends. Daneben gilt es, einen qualifizierten Unterricht vorzubereiten.

Schulleitungen an Schulen (auch GTS) mit dauerhaft weniger als 180 Schülern erfüllen diese Aufgaben ohne die Unterstützung eines Konrektors/einer Konrektorin.

Schulleitungen an Grundschulen bis 90 Schülern sind derzeit in A 12 Z eingestuft, Schulleitungen bis 180 Schüler (auch an Ganztagschulen!) in A 13 – beide ohne Konrektoren. An Schulen mit ab 360 Schülern ist die Schulleitung in A 14, der Konrektor in A13 (z) eingestuft.

Angesichts der zunehmenden Anforderungen und Belastungen sowie der diesen Aufgaben nicht entsprechenden Besoldung bleiben zunehmend Schulleitungsstellen unbesetzt oder können nicht gemäß der laut Beamtenrecht vorgesehenen Bestenauslese besetzt werden. Dies ist nicht im Interesse unserer Schülerinnen und Schüler und kann daher nicht im Interesse der Landesregierung sein.

9. Eingruppierungsvertrag ohne Kürzungen

Wir unterstützen die Forderung in der Tarifrunde 2015 nach einem ordentlichen Tarifergebnis und einem Eingruppierungstarifvertrag für angestellte Lehrkräfte, ohne dass dafür, wie von den Arbeitgebervertretern gefordert, die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL) erneut gekürzt wird.

Begründung:

Vor 14 Jahren haben die angestellten Lehrkräfte bereits eine massive Kürzung ihrer Betriebsrentenanwartschaften erlitten. Je nach Dauer des Beschäftigungsverhältnisses waren das sogar mehr als 50 %.

Zudem hat der Gesetzgeber eine erhebliche Absenkung der gesetzlichen Rente verabschiedet und darauf hingewiesen, dass deswegen die Betriebsrente immer wichtiger wird. Auch die Beschäftigten im öffentlichen Dienst brauchen ihre Betriebsrente mehr denn je. Eine erneute Kürzung ist unzumutbar und würde viele Arbeitnehmer, vor allem in den unteren Lohngruppen, in die Altersarmut schicken.

Ein ordentliches Tarifergebnis muss ohne Kürzung der Zusatzversorgung möglich sein!

10. Haushaltsposten für pädagogische Assistent/-innen erweitern

Der Personalrat soll sich dafür einsetzen, dass Pädagogische Assistentinnen und Assistenten ihren Arbeitsumfang verändern können und nicht zwangsweise teilzeitbeschäftigt sind.

Dazu ist es notwendig, den Ersatz ausscheidender Päd. Assistentinnen und Assistenten nur gegen Lehreranteile zurückzunehmen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, ihren eigenen Prämissen folgend, den Pädagogischen Assistentinnen und Assistenten den Zugang zu guter Arbeit zu

eröffnen, damit sie selbstbestimmt ihren Lebensentwurf verwirklichen können, ohne dabei in Abhängigkeit ihres Partners oder des Staates zu geraten. Im Landeshaushalt muss deshalb das Budget für PA deutlich erhöht werden.

Begründung:

Das KM und die Schulen bekunden, dass sie die Arbeit der Pädagogischen Assistentinnen und Assistenten schätzen. Sie leisteten wertvolle Arbeit, um ergänzend zu den Lehrerinnen und Lehrern neue Schulkonzepte in die Praxis umzusetzen. Alle Menschen müssen die Chance haben, den eigenen Lebensunterhalt durch gute Arbeit zu verdienen. Erzwungene Teilzeitarbeit ist jedoch eine Form der prekären Beschäftigung. Das bedeutet, dass mehrere Jobs ausgeübt werden müssen, um für den Lebensunterhalt selbst aufkommen zu können. Minijobs steigern jedoch das Armutsrisiko im Alter.

Über 95% der Päd. Assistentinnen und Assistenten sind Frauen. Erzwungene Teilzeitarbeit fördert nicht die Chancengleichheit von Frauen und schränkt die Lebensplanung der Beschäftigten erheblich ein.

11. Ethikunterricht für alle nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler/-innen

Die Personalversammlung möge sich dafür einsetzen, dass Ethikunterricht ab Klasse 1 für Schüler/-innen, die nicht am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, eingeführt wird.

Begründung:

Die Zahl der Schüler/innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nahm in den letzten Jahren aufgrund anhaltender Migration und der stetig wachsenden Anzahl konfessionsloser Haushalte dauerhaft zu. Die daraus erwachsende unterrichtliche Betreuung ist bis auf die Klassen 8 – 10 nur unzureichend geregelt.

Auch für nicht religiös erzogene Schülerinnen und Schüler ist eine fundierte Werteerziehung von grundlegender Bedeutung!

12. Keine Unterrichts-Mehrbelastung durch Teilnahme an der Personalversammlung

Unterrichts-Mehrbelastung von Kolleginnen und Kollegen, die durch ausfallenden Unterricht von Kolleginnen und Kollegen entsteht, die an der Personalversammlung teilnehmen, muss vermieden werden.

Begründung:

Sowohl Kolleg/innen als auch Schulleitungen schildern immer wieder, dass sie an einer PVS nicht teilnehmen, weil sie nicht wollen, dass ihre Kolleg/innen dadurch zusätzlich belastet werden.

Das Problem der Abwesenheitsvertretung von Kolleginnen und Kollegen, die ihr Teilnahmerecht an der einmal im Jahr stattfindenden PVS wahrnehmen wollen, trifft besonders die verlässlichen Grundschulen und Ganztagesesschulen. Das Kernproblem besteht aber an allen Schulen.

Insbesondere gerät die Schule unter Druck, weil sie entstehenden Unterrichtsausfall gegenüber Eltern rechtfertigen soll.

Der innere und äußere Druck stellt eine Einschränkung des demokratisch verankerten Rechts dar, an Personalversammlungen teilzunehmen.

Uns ist keine andere Berufsgruppe bekannt, in der Kolleginnen und Kollegen auf Grund einer PVS mehr arbeiten müssen bzw. zusätzlich belastet werden.

Die Verantwortung für den ausfallenden Unterricht wird in unzulässiger Weise vom Arbeitgeber auf die Beschäftigten übertragen. Nach Auffassung der PVS obliegt es dem Arbeitgeber, entweder für personellen Ersatz zu sorgen, um Unterrichtsausfall zu vermeiden oder die Verantwortung zu übernehmen, den Unterrichtsausfall durch eine klare Rechtsverordnung zu regeln und den Eltern gegenüber zu vertreten. Wir fordern den Minister für Kultus und Unterricht, Herrn Andreas Stoch, auf, diesen Missstand zu beheben und eine von Mehrarbeitsbelastungen freie Teilnahme an Personalversammlungen für alle Lehrkräfte und Pädagogische Assistent/-innen zu gewährleisten.